

**Richtlinien  
der Stadt Menden (Sauerland)  
über die Auszeichnung besonderer Leistungen  
und Verdienste auf dem Gebiet des Sportes vom  
18.12.1990 in der Fassung der Änderungen vom  
04.02.1992, 09.08.1994, 04.02.1998, 11.02.2004, 21.06.2006 und 06.12.2011**

**Vorbemerkungen**

Der Sport nimmt im Vergleich mit anderen Lebensbereichen nicht für sich in Anspruch, besonders abgehoben werden zu müssen durch Ehrungen „bei jeder Gelegenheit“. Sport bzw. sportliche Betätigung im Sinne der Schaffung von Verhaltens- und Handlungsstrategien zur körperlichen Ertüchtigung ist aber immerhin ein sehr erstrebenswertes sportpolitisches Ziel.

So sollen die nachfolgenden Ausführungen Richtlinien schaffen, die über das Instrument der Ehrung und Auszeichnung von sportlichen Leistungen und Leistungen für den Sport Initialwirkung für möglichst viele Mendener Einwohner erzeugen.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) In Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen verleiht die Stadt Menden jährlich die Sportmedaille in **Bronze, Silber u. Gold**.
- (2) In Anerkennung besonderer oder langjähriger Verdienste oder Initiativen auf dem Gebiet des Sports verleiht die Stadt Menden jährlich die Sportmedaille in **Silber**.
- (3) Für langjährige besondere sportliche Leistungen oder langjährige besondere Verdienste oder Initiativen auf dem Gebiet des Sports verleiht die Stadt Menden zusätzlich den **Ehrenpreis der Stadt Menden** (Ehrenteller).

**§ 2  
Medaillen, Ehrenpreis**

- (1) Die Sportmedaille ist auf der Vorderseite mit dem Stadtwappen und der Aufschrift „Sportmedaille der Stadt Menden“ und dem jeweiligen Zusatz „in Gold“, „in Silber“ und „in Bronze“ versehen und trägt auf der Rückseite den Namen des Trägers der Auszeichnung und die Jahreszahl des für die Entscheidung maßgebenden Kalenderjahres.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für den Ehrenpreis der Stadt Menden.
- (3) Zusammen mit der Sportmedaille bzw. dem Ehrenpreis der Stadt Menden wird die Urkunde überreicht, die eine nähere Bezeichnung des Auszeichnungsgrundes vornimmt und vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.
- (4) Bei Auszeichnung einer Mannschaft mit einer Sportmedaille wird nur eine Medaille überreicht; jedes Mitglied der Mannschaft erhält aber eine Urkunde.

(5) Bei Auszeichnung eines Vereins, Verbandes oder einer sonstigen Institution mit einer Sportmedaille wird die Medaille (einschließlich der Urkunde) dem Vorsitzenden bzw. dem vergleichbar Verantwortlichen überreicht.

### **§ 3 Auszuzeichnende**

(1) Mit der Sportmedaille und dem Ehrenpreis können ausgezeichnet werden

- a) Sportler und Sportlerinnen,
- b) Mannschaften,
- c) Vereins- und Verbandsfunktionäre (dazu gehören auch die Trainer und Übungsleiter),
- d) sonstige für den Sport wirkende Personen (z.B. Sportpolitiker, Sportmediziner),
- e) Vereine, Verbände, sonstige Institutionen.

(2) Neben den Voraussetzungen zu § 1 dieser Richtlinien müssen die in Abs. 1 genannten Personen und Institutionen folgende allgemeine weitere Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sportler und Sportlerinnen müssen einem Mendener Verein angehören oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Menden haben,
- b) es muss sich um eine Mendener Mannschaft handeln,
- c) die Vereins- und Verbandsfunktionäre müssen für einen Mendener Verein oder Verband tätig sein,
- d) die für den Sport wirkenden sonstigen Personen müssen in Menden wohnen,
- e) es muss sich um einen Mendener Verein, Verband oder eine sonstige Institution handeln.

(3) Die Voraussetzungen zu Absatz 2 gelten in besonderen Fällen auch dann als erfüllt, wenn unabhängig von den dort genannten Voraussetzungen auf andere Weise gegeben ist, dass der Name der Stadt Menden mit der Auszeichnung bzw. dem Auszuzeichnenden in enger Verbindung steht.

### **§ 4 Sportliche Erfolge (Personenkreis § 3 Abs. 1 a und b)**

(1) Die Sportmedaille in Bronze kann für folgende sportliche Leistungen verliehen werden:

- a) 1. bis 3. Platz bei Westdeutschen Meisterschaften
- b) 4. bis 6. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- c) Erzielung westdeutscher Bestleistungen
- d) Berufung in den National-Kader
- e) 20 x Deutsches Sportabzeichen
- f) Teilnahme an Europameisterschaften.

(2) Die Sportmedaille in Silber kann für folgende sportliche Leistungen verliehen werden:

- a) 1. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- b) 4. bis 6. Platz bei Europameisterschaften
- c) Erzielung von deutschen Bestleistungen
- d) Teilnahme an Weltmeisterschaften
- e) 30 x Deutsches Sportabzeichen.

(3) Die Sportmedaille in Gold kann für folgende sportliche Leistungen verliehen werden:

- a) 1. bis 3. Platz bei Europameisterschaften
- b) 1. bis 6. Platz bei Weltmeisterschaften

- c) Teilnahme an Olympischen Spielen
- d) Erzielung von Europa- und Weltrekorden
- e) 40 x Deutsches Sportabzeichen.

(4) Die Bedingungen der Absätze 1 bis 3 gelten gegebenenfalls für Einzelsportler und Mannschaften.

(5) Die Bedingungen der Absätze 1 a bis c, 2 a bis c und 3 a, b und d gelten unter der Voraussetzung als erfüllt, dass

- a) die Sportarten als olympische und nicht olympische Sportarten durch den DOSB anerkannt sind
- b) die Bestleistung in den ordentlichen Fachverbänden Anerkennung gefunden hat bzw.
- c) es sich um (Jahrgangs-) offene und offizielle Meisterschaften der Fachverbände handelt.

(6) Von den vorstehenden Ausführungen nicht erfasste sportliche Leistungen sind entsprechend auszuzeichnen, wenn diese Leistungen vergleichbar sind und die Voraussetzungen des Absatzes 5 b und c erfüllen.

## **§ 5**

### **Sonstige Erfolge (für Personen und Institutionen aus § 3 Abs. 1 c bis e)**

1) Für langjährige oder besondere Verdienste oder Initiativen auf dem Gebiet des Sports erhalten die Betroffenen die Sportmedaille in Silber.

2) Die Voraussetzung „langjährig“ gilt dabei als erfüllt, wenn die Betroffenen mindestens 25 Jahre entsprechend gewirkt haben.

## **§ 6**

### **Ehrenpreis**

Für langjährige besondere sportliche Leistungen oder langjährige besondere Verdienste und Initiativen auf dem Gebiet des Sports verleiht die Stadt Menden zusätzlich den Ehrenpreis der Stadt Menden (Ehrenteller).

## **§ 7**

### **Häufigkeit der Auszeichnungen**

(1) Die Sportmedaille für Leistungen nach § 4 kann im maßgebenden Zeitraum (§ 8 Abs. 1) nur einmal verliehen werden. Zugrundeulegen ist gegebenenfalls die beste erzielte Leistung. Die zusätzliche Auszeichnung im Rahmen von Mannschaftserfolgen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Sportmedaillen in Bronze, Silber und Gold für Leistungen nach § 4 werden im jeweiligen Jahr maximal zehn Mal pro Medaillenart verliehen. Voraussetzung dafür ist eine differenzierte Bewertung der von den Vereinen benannten Ehrungsvorschläge. Die Auszeichnungen nach § 4 Abs. 1 – 3, Buchstabe e (Sportabzeichenerwerb) sind von der Regelung des Satzes 1 nicht berührt.

(3) Die Sportmedaille in Silber für die besonderen oder langjährigen Verdienste oder Initiativen auf dem Gebiet des Sports (§ 5) wird nur einmal verliehen.

(4) Der Ehrenpreis der Stadt Menden wird ebenfalls nur einmal verliehen.

## **§ 8 Maßgebender Zeitraum**

(1) Für die Auszeichnung nach § 4 gilt jeweils der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres.

(2) Für die Auszeichnungen nach §§ 5 und 6 gilt die gesamte Vergangenheit bis einschließlich 31.12. des laufenden Jahres.

## **§ 9 Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Ehrung und Auszeichnung nach Maßgabe dieser Richtlinien besteht nicht.

## **§ 10 Zuständigkeit für die Entscheidung**

Für die Entscheidung über die Verleihung der Sportmedaille und des Ehrenpreises der Stadt Menden ist der Sportausschuss zuständig.

## **§ 11 Äußerer Rahmen der Ehrung**

Die Ehrung und Auszeichnung durch Übergabe der Sportmedaillen und des Ehrenpreises der Stadt Menden (einschließlich Urkunden) erfolgt im Rahmen einer angemessenen Veranstaltung durch den Bürgermeister.

## **§ 12 Sonstige Ehrungen und Auszeichnungen**

Dem Sportausschuss bleibt vorbehalten, jederzeit sonstige Ehrungen und Auszeichnungen vorzunehmen, um Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sports entsprechend zu würdigen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Richtlinienänderungen gelten jeweils ab dem vom Sportausschuss festgelegten Sportjahr.